



Amtsblatt

Nr. 23/2025 vom 04.09.2025 – 33. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:	Seite	Titel
Bekanntmachungen	2	Bekanntmachung über die Aufhebungssatzung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 465 – Schloss Hardenberg vom 21.08.2025
	4	Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bauleitplanverfahren
	6	Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 14. September 2025: Erklärung über Zuwendungen
	7	Öffentliche Zustellung
	8	Öffentliche Bekanntmachung
	9	AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal
	10	Öffentliche Ausschreibung

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich (pro Jahr ca. 30 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert,
Büro des Bürgermeisters
Einzelexemplar 3,00 Euro

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Nicole Krzemien
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/26-2207
E-Mail: nicole.krzemien@velbert.de

Bekanntmachung über die Aufhebungssatzung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 465 – Schloss Hardenberg – vom 21.08.2025

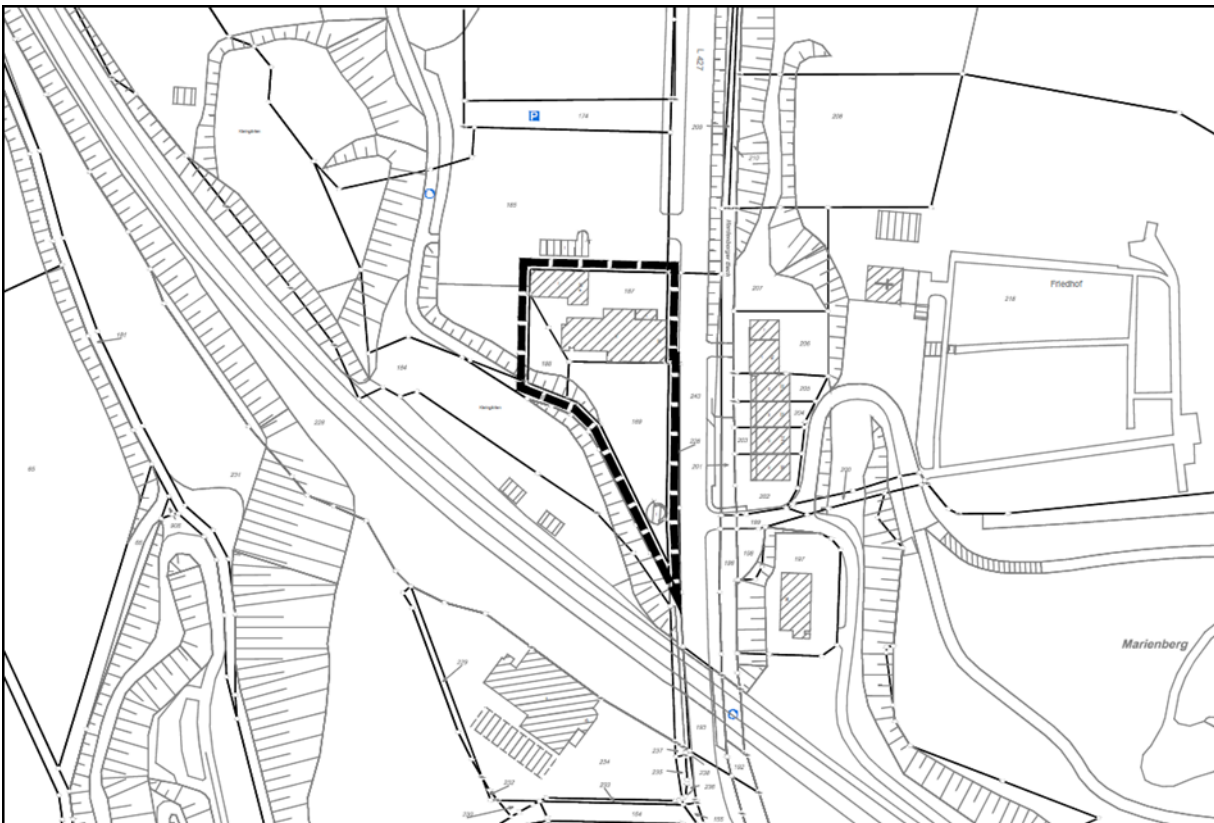
Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 08.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung vom 04.12.2023 über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 465 – Schloss Hardenberg – wird aufgehoben.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt und umfasst die Flurstücke 187,188,189 der Gemarkung Neviges, Flur 15.



§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 BauGB und Absatz 1 Satz 1 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 BauGB).

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung einer Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird die Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 465 – Schloss Hardenberg – rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de.

Velbert, den 21.08.2025

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Bekanntmachung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bauleitplanverfahren

Bebauungsplan Nr. 745.03 – Schmalenhofer Straße/Eichholzstraße –

Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 745.03 – Schmalenhofer Straße/Eichholzstraße –
findet am

**Freitag, den 10.10.2025 um 16:00 Uhr
im Rathaus Velbert, Saal Velbert
Thomasstraße 1, 42551 Velbert**

die gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern.

Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung hängen die Pläne zur Vorabinformation bereits im Veranstaltungsraum aus.

Die ungefähre Umgrenzung der Plangebiete ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

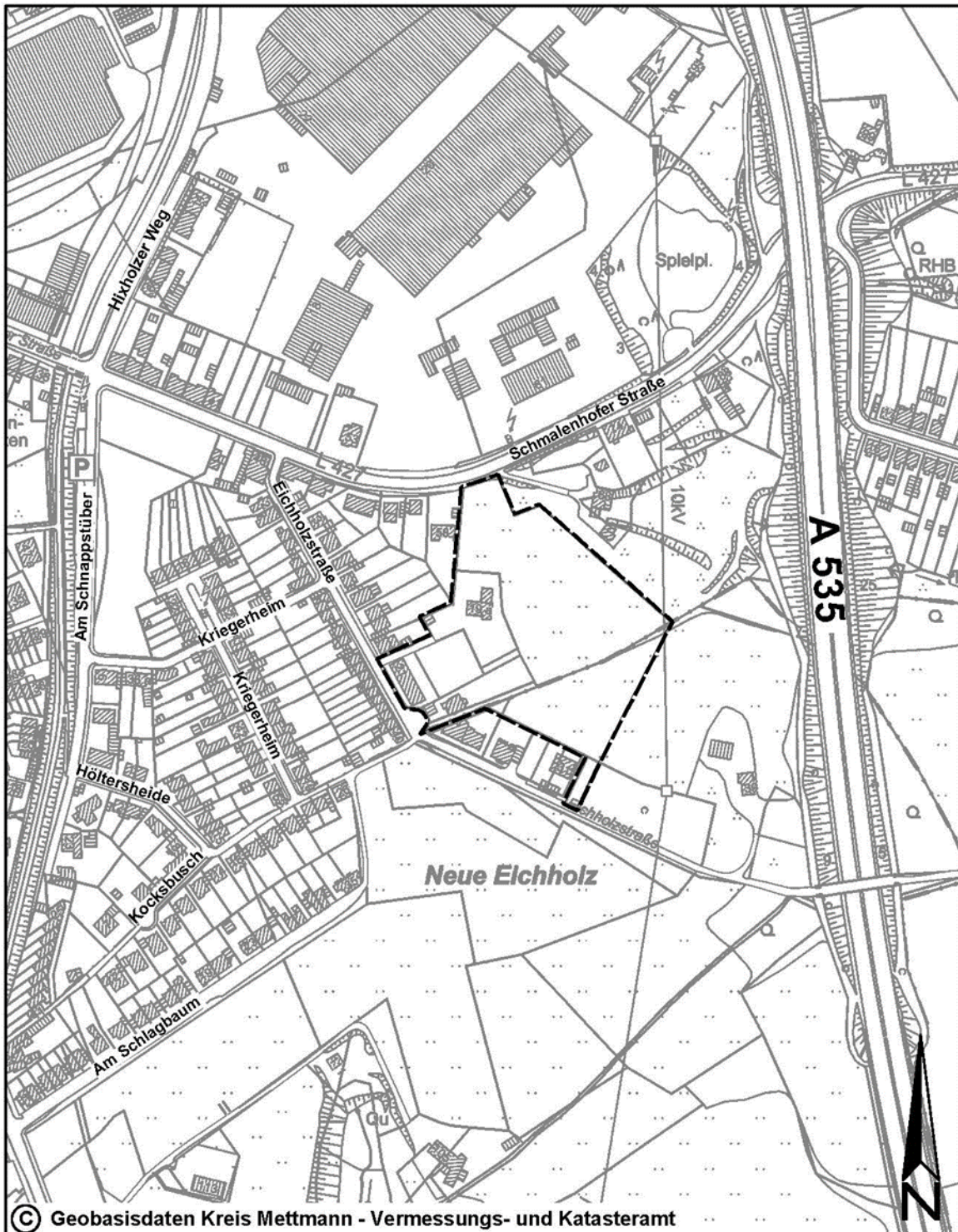
Die Informationen zum Verfahren finden Sie zum Zeitraum der Veranstaltung ab 10.10.2025 bis einschließlich 25.10.2025 auch im Internet unter www.stadtplanung-velbert.de / Aktuelle Beteiligungen oder unter dem Link: <https://www.velbert.de/rathaus-politik/stadtentwicklung-und-bauen/stadtplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren>.

Im genannten Zeitraum besteht auch die Möglichkeit sich zu diesen Planungen über das Onlinebeteiligungsportal unter der o.g. Internetadresse zu äußern, zudem auch postalisch an Stadt Velbert, Abteilung 3.1 Bauleitplanung und Denkmalschutz, Thomasstraße 1, 42551 Velbert. E-Mails senden Sie bitte an bauleitplanung@velbert.de.

Velbert, 02.09.2025

gez. Feist-Lorenz
Vorsitzender des Bezirksausschusses Velbert-Mitte

Stadtbezirk Velbert-Mitte / Velbert-Neviges



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplan Nr. 745.03 - Schmalenhofer Straße / Eichholzstraße -

**Bekanntmachung
zu den Kommunalwahlen am 14. September 2025
Erklärung über Zuwendungen**

Die Wählergemeinschaft Velbert Gemeinsam hat in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen i. H. v. 19.306,30 € erhalten.

Velbert, den 25.08.2025

Stadt Velbert
Der Wahlleiter

gez.
Christoph Peitz

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Bescheid der Stadt Velbert für Gewerbesteuer und Nachzahlungszinsen für 2022 vom 08.08.2025 für die Firma

ECO-TEC Medicare GmbH
(letzte bekannte Anschrift war Steinstraße 14 in 45657 Recklinghausen),
gesetzlicher Vertreter ist Herr Silvio Pantaleo
(letzte bekannte Anschrift war Scheffelstraße 29 in 44147 Dortmund),

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen bzw. dessen gesetzlichen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A /, Zimmer U 134 oder U 135 von der Steuerpflichtigen unter dem Aktenzeichen 91171942 eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, den 26.08.2025

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Riedl
Sachbearbeiter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert.

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 22.08.2025, Aktenzeichen 4.3.6.52/Pavl., M.

**an Herrn Pavlenko, Rustam, geboren am 05.11.1975 in nicht bekannt,
zurzeit unbekanntem Aufenthaltes
letzte bekannte Anschrift: in der Ukraine - nicht bekannt**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.
Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 087 im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, den 22.08.2025

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag

gez. Goldau
Sachbearbeiterin

AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal

Die Gesellschafterversammlung der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal hat am 26.08.2025 den Jahresabschluss zum 31.12.2024 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 06.10.2025 bis 10.10.2025 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Korzert 15, 42349 Wuppertal, zur Einsichtnahme aus. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Breidenbach und Partner mbB, Wuppertal, hat am 02. April 2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz I HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Wuppertal, im September 2025

Die Geschäftsführung

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreibt folgende Arbeiten aus:

- Beschaffung von Integrierten Rettungssystemen (IRS) für die Feuerwehr

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter velbert.de eingesehen werden.